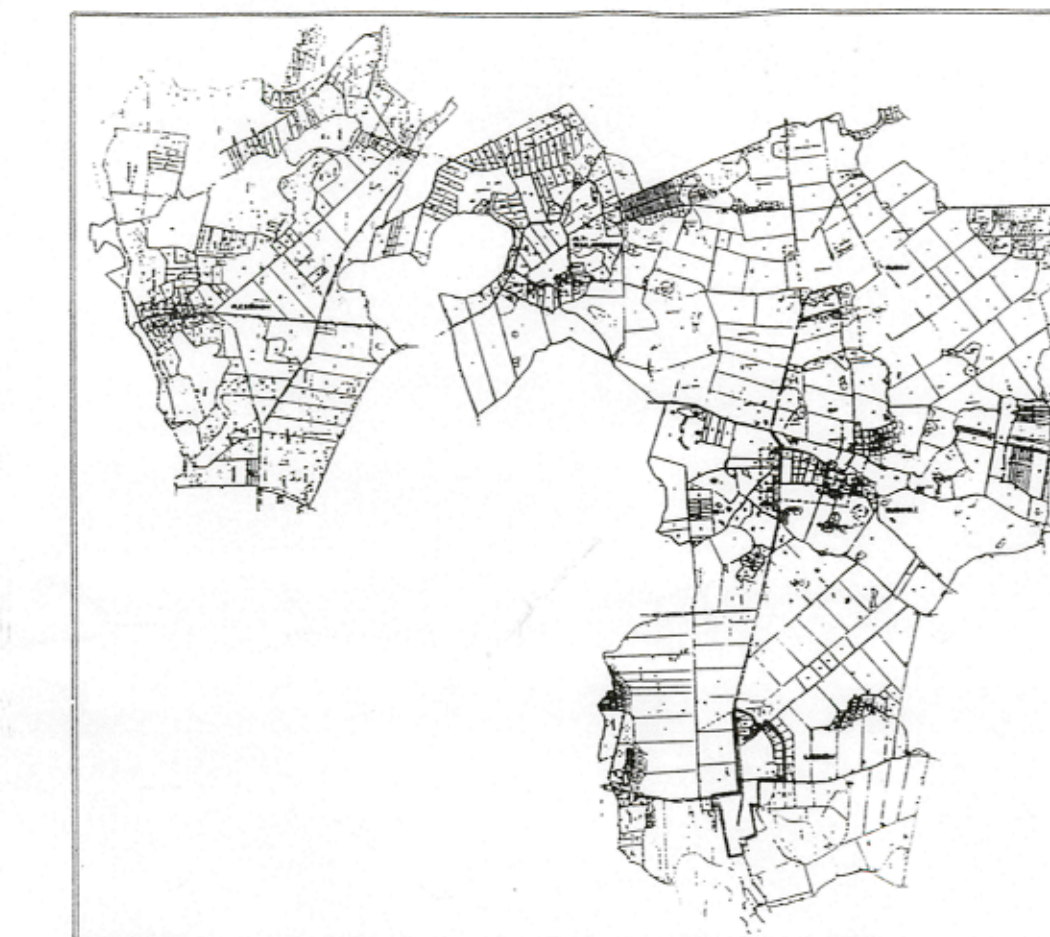


Ortsteil Liessow

Satzung nach §34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB



Übersichtsplan

Zeichenerklärung

----- Geltungsbereiches der Ortslage Liessow

Darstellungen ohne Normcharakter

Aufnahme des Gebäudebestandes ohne amtliche Vermessung

PRÄAMBEL:

Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3

Satzung der Gemeinde Rubow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorfgebiet Liessow.

Aufgrund des §34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S.2378), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.04.95 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet (hinreichende Gebietsbezeichnung) erlassen:

Liessow

Räumlicher Geltungsbereich:

(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschuß der Gemeindevertretung am

Rubow, den

Der Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am

Rubow, den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rubow, den

Der Bürgermeister

Entscheidung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom

Rubow, den

Der Bürgermeister

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am Mitteilung des Ergebnisses am

Rubow, den

Der Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am

Rubow, den

Der Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung beschließt die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Liessow als Satzung

Rubow, den

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.06.95 Az: mit Nebenbestimmung und Hinweis erteilt

Rubow, den 21.8.95

Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.8.95 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Rubow, den 31.8.95

Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6.10.95 im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) und Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit von bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 7.10.95 in Kraft getreten.

Rubow, den 27.9.95

Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung §9 Abs.7 BauGB

Umgrenzung des immissionsgefährdeten Bereiches um eine vorhandene Stallanlage (Radius = 180 m) §5 Abs. 2 Nr.6 und Abs.4 BauGB

Teil -A- Planzeichnung
Ortschaft Liessow M. 1:5000

Teil -B- Text

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

1. Die Bauflicht der vorhandenen Bebauung ist aufzunehmen.
2. Die Bebauung hat traufseitig zur Straße zu erfolgen.
3. Es sind nur Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.
4. Bestandteil der Satzung ist die jeweils geltende Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim.

Flur 1 Gemarkung Liessow

Planverfasser: Freischaffender Architekt BDB Werner Schmidt Holstenstraße 12 2352 Bordesdholm	Stand: 24.08.95
---	--------------------